

## **Zweckvereinbarung**

über die gemeinsame Sonderschule für Lernbehinderte Zweibrücken

zwischen der Stadt Zweibrücken und dem Landkreis Südwestpfalz  
(vormals Pirmasens)

### **§ 1**

Schulträger der gemeinsamen Sonderschule für Lernbehinderte ist die Stadt Zweibrücken. Schulbezirk ist das Gebiet der Stadt Zweibrücken und der zum Landkreis Südwestpfalz gehörenden Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

### **§ 2**

(1) Schüler, die in dem in § 1 beschriebenen Schulbezirk wohnen und aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Schulbehörde die Sonderschule für Lernbehinderte zu besuchen haben (§ 47 Abs. 3 SchulG), müssen ihre Schulpflicht in dieser Sonderschule erfüllen.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Schüler, die ihre Schulpflicht mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an einer anderen Schule erfüllen.

(3) Bei Abwägung der Gesichtspunkte, die für die Einschulung der lernbehinderten Kinder in die Sonderschule L maßgebend sind, ist der Grad der Behinderung primär entscheidend. Dabei soll jedoch das Verhältnis der Zahlen der Schulpflichtigen in der Stadt und in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land soweit wie möglich berücksichtigt werden.

(4) Für Schüler aus anderen Verbandsgemeinden des Landkreises, welche die Sonderschule L in Zweibrücken aufgrund bisheriger Einweisungen zur Zeit noch besuchen, werden die gleichen Kostenbeiträge -wie in § 3 bestimmt- berechnet.

### **§ 3**

(1) Der Landkreis zahlt für die nach § 2 dieser Vereinbarung bei der Sonderschule eingeschulten Kinder einen Kostenbeitrag ab 01. August 1972.

(2) Bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages werden die sich nach § 61 Abs. 3 SchulG ergebenden Kosten zugrunde gelegt, soweit sie nicht durch Einnahmen, Zuwendungen des Landes und sonstiger Dritter gedeckt sind. Der Landkreis beteiligt sich entsprechend den Schülerzahlen (Stichtag 01. Oktober) des jeweiligen Jahres anteilig an diesen Kosten.

Nicht erstattungsfähig sind:

- a) Kosten für den Neubau, Umbau und die Erweiterung des Schulgebäudes und Schulanlagen und der damit zusammenhängenden Ersteinrichtungskosten,
- b) kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung) im Sinne des § 12 Gemeindehaushaltsverordnung bzw. der Schuldienstleistungen (Zins und Tilgung).

### **§ 4**

(1) Der auf das Rechnungsjahr 1972 entfallende Kostenbeitrag ist nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig. Für das Rechnungsjahr 1973 wird der Kostenbeitrag unmittelbar nach Aufstellung der Jahresrechnung ermittelt und zahlbar.

(2) Auf die Kostenbeiträge für die folgenden Jahre sind Abschlagszahlungen jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den für das Vorjahr errechneten Kostenbeiträgen. Erstmalig sind Vorauszahlungen für das Jahr 1974 zu zahlen.

### **§ 5**

Die Stadt übersendet dem Landkreis spätestens mit der endgültigen Kostenrechnung ein Verzeichnis, das die Namen und Anschriften der aufgenommenen Sonderschüler enthält, die der Berechnung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt wurden. Die Stadt gestattet dem Landkreis jederzeit die Nachprüfung der der Berechnung zugrunde liegenden Angaben.

### **§ 6**

Die Vereinbarung kann mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.

### **§ 7**

Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier anzurufen.

### **§ 8**

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 9**

Für den Fall, dass durch schulorganisatorische Maßnahmen die dem früheren Landkreis Zweibrücken angehörenden Gemeinden des Landkreises Südwestpfalz ausgegliedert werden, verzichtet der Landkreis Südwestpfalz auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung.

### **§ 10 \*)**

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend ab 01. August 1972 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die erforderliche Genehmigung wird von der Stadt eingeholt.

\*) Satz 1 dieser Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten der Zweckvereinbarung in der ursprünglichen Fassung. Die Neufassung gilt ab dem 09. April 1984.